

Bundesvereinigung LIBERALE VIELFALT e. V.

SATZUNG

Mit der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung, der Wahlordnung und Beitragsordnung

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 26.11.2022

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Die Verein führt den Namen „Bundesvereinigung LIBERALE VIELFALT e.V“.
- (2) Er kann sich in Landesvereinigungen unterteilen.
- (3) Sitz des Vereins ist die Rosensteinstrasse 22, 70191 Stuttgart.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Die Bundesvereinigung LIBERALE VIELFALT e. V. ist eine politische Organisation für Menschen mit Migrationshintergrund, Spätaussiedler*innen und deutsch-jüdische Bürger*innen. Der Verband verfolgt eine liberale Weltanschauung ganz im Sinne liberaler Vordenker der Moderne wie Prof. Ralf Dahrendorf und Walter Scheel.

(2) Zweck des Vereins ist, die Gleichstellung von Deutschen mit und ohne Migrationshintergrund in Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Politik, Kultur und Gesellschaft in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu fördern und durchzusetzen. Dies soll durch die gleichberechtigte und partnerschaftliche Verteilung und Anerkennung von beruflicher Arbeit, Familienarbeit und ehrenamtlicher Tätigkeit erreicht werden. Der Verband sucht diesen Zweck im liberalen Sinne zu verwirklichen. Er soll insbesondere erreicht werden durch:

- i) Zusammenarbeit mit anderen migrantischen Selbstorganisationen um die Realität Deutschlands als Einwanderungsland in den politischen Prozess zu tragen.
- ii) Programmatische und Bildungsveranstaltungen
- iii) Intensive und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit
- iv) Die Kooperation und das Networking insbesondere in die Freie Demokratische Partei, kurz FDP, hinein. Der Verein strebt hierzu eine enge Kooperation mit der FDP an.

(3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(5) Der Verein strebt an, mittelbar oder unmittelbar Vorfeldorganisation der FDP zu werden. Die Vereinsorgane werden ermächtigt, alle geeigneten und angemessenen Handlungen zur Erreichung dieses Ziels zu unternehmen.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Bundesvereinigung LIBERALE VIELFALT e.V. kann jeder und jede deutsche Staatsbürger*in oder in Deutschland lebende Mensch werden, der dem liberalen Gedankengut nahe steht und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ein Migrationshintergrund ist, um den liberalen Geist zu achten und die Teilnahme von Deutschen Jüdischen Glaubens, sowie Spätaussiedlern zu fördern, keine Beitrittsvoraussetzung. LIBERALE VIELFALT e.V. versteht sich als Migrantenselbstorganisation. Die Heterogenität des Verbandes soll gewahrt werden, um den oben genannten Gruppen gerecht zu werden. In den Debatten zu migrantenspezifischen Themen sehen wir die Migrantenerfahrung als gewichtig. Jedes Neumitglied unterschreibt eine Absichtserklärung diese Weisungen der Satzung zu achten.

(2) In den Debatten zu migrantenspezifischen Themen sehen wir die Migrations-, Spätaussiedler- und deutsch-jüdische Erfahrung als gewichtig und diese sollte im Vordergrund stehen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Antrag soll an den Vorstand der Bundesvereinigung LIBERALE VIELFALT e.V., bei Vorhandensein von Landesvereinigungen an den Vorstand der Landesvereinigung, in welcher der/die Antragsteller*in seinen/ihren Wohnsitz hat, gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist der Verband nicht verpflichtet, den Antragstellenden die Gründe mitzuteilen. Bei Aufnahme ist diese schriftlich gegenüber den Antragstellenden zu bestätigen.

(4) Der zuständige Vorstand entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist der Verein nicht verpflichtet, den Antragstellenden die Gründe mitzuteilen. Bei Aufnahme ist diese schriftlich gegenüber den Antragstellenden zu bestätigen.

(5) Wechselt ein Mitglied durch Wohnsitzverlegung in eine andere Landesvereinigung über, so hat es grundsätzlich die betroffenen Landesverbände und des Bundesverband zu informieren. Auf Antrag an den Bundesvorstand kann das Mitglied Teil des Landesverbands bleiben, anderenfalls wird es Mitglied in der neuen Landesvereinigung.

(6) Existiert bei Aufnahme eines Mitgliedes im Bundesland seines gewöhnlichen Wohnsitzes kein Landesverband der Liberalen Vielfalt, wird das aufzunehmende Mitglied Mitglied des Bundesverbandes. Sofern sich danach ein Landesverband im Land seines Wohnsitzes gründet oder ein bestehender Landesverband auf das Land seines gewöhnlichen Wohnsitzes ausgedehnt wird, wird es automatisch Mitglied dieses Landesverbandes. Das aufzunehmende Mitglied kann der Aufnahme widersprechen und bleibt in diesem Fall Mitglied des Bundesverbandes. Diese Regelung gilt rückwirkend für bestehende Mitgliedschaften.

(7) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung LIBERALE VIELFALT e.V. und einer mit ihr oder der FDP konkurrierenden politischen Organisation ist ausgeschlossen. Dies beinhaltet explizit auch Jugendorganisationen, die im Wettbewerb mit den Jungen Liberalen stehen.

(7) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Mitgliedschaft zur Anerkennung der Satzung nebst Geschäfts-, Wahl- und Beitragsordnung. In dem die Aufnahme bestätigenden Schreiben (vgl. Abs. 3) wird jedes Mitglied auf die Satzung und ihre Abrufbarkeit auf der Homepage des Vereins, sowie auf seine Verpflichtung gemäß Satz 1 hingewiesen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

(1) Austritt, der durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

(2) Ausschluss aus Verhaltensgründen, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied vorsätzlich Ansehen oder Interessen des Vereins geschadet hat. Über den Ausschlussantrag, der von mindestens fünf Mitgliedern, dem Landesvorstand und dem Bundesvorstand gestellt werden kann, entscheidet der Bundesvorstand, wobei die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

(3) Ausschluss durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags der erfolgt, wenn das Mitglied mit 2 aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen in Rückstand geraten ist.

(4) Beitritt zu einer mit der Bundesvereinigung LIBERALE VIELFALT e.V. oder der FDP konkurrierenden politischen Organisation.

(5) Tod

(6) Auflösung des Vereins

(7) Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit des Mitglieds

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Bundesvereinigung LIBERALE VIELFALT e.V. deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages gemäß der gültigen Beitragsordnung verpflichtet. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie regelt Höhe, Zahlungsart und Fälligkeit der Beiträge.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden von den Landesvereinigungen für ihre Mitglieder nach eigenen Regeln erhoben und eingezogen. Sie führen einen Teil der Mitgliedsbeiträge an die Bundesvereinigung ab; im Übrigen sind die Landesvereinigungen finanziell unabhängig und verwaltet seine Finanzen selbst. Die Landesvereinigungen können die Bundesvereinigung mit dem Einzug der Mitgliedsbeiträge beauftragen. Die Verwendung dieser Beiträge ist den entsprechenden Landesvereinigungen vorbehalten.

(3) In der Bundesbeitragsordnung werden die Mindestmitgliedsbeiträge sowie Höhe und Fälligkeit der davon durch die Landesvereinigungen abzuführende Anteil festgelegt. Die Landesvereinigungen können von der Höhe der vorgesehenen Beiträge in der Bundesbeitragsordnung abweichen.

(3) Der*die Bundesschatzmeister*in hat die Finanzen des Vereins in Befolgung wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buch- und Belegführung zu sorgen. Der Bundesvorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Finanzbericht.

§ 6 Organe

Organe des Bundesvereinigung LIBERALE VIELFALT e.V.

sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Bundesvorstand
- (3) der erweiterte Bundesvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan der Bundesvereinigung LIBERALE VIELFALT e.V.. Sie wird in Textform unter Nennung einer Tagesordnung vom Bundesvorstand einberufen. Insoweit die Versammlung in Präsenz stattfindet, muss der Versammlungsort in der Bundesrepublik Deutschland liegen liegen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ihre Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Der Verband darf Mitgliederversammlungen grundsätzlich auch in geeigneter Weise digital abhalten. Hierüber entscheidet der einladende Vorstand. Der einladende Bundesvorstand hat hierbei in geeigneter Weise die Identität der Teilnehmer auf ihre Stimmberechtigung hin zu prüfen und muss ein geeignetes Tool zur geheimen und zur offenen Abstimmung und Wahl bereithalten. Auf Antrag von 10% der Mitglieder ist die Versammlung in Präsenz abzuhalten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist des Weiteren auf Beschluss des Bundesvorstand sowie auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder (außerordentliche Mitgliederversammlung) einzuberufen. In dem Antrag, der in Textform an den Bundesvorstand zu richten ist, sind die Gründe für eine außerordentliche Mitgliederversammlung sowie eine gewünschte Tagesordnungspunkte anzugeben. Ihre Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- i) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Bundesvorstand
- ii) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts
- iii) Abberufung, Entlastung und Wahl der Mitglieder des Bundesvorstands
- iv) Abberufung, Entlastung und Wahl der Rechnungsprüfer*innen und des Ombudsmitglieds
- v) Beschlussfassung über Anträge

vi) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

vii) Beschlussfassung über die Beitragsordnung

viii) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(5) Die Beschlussfassung in der Versammlung ist mit folgenden Regelungen versehen:

i) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst

ii) Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

iii) Zur Abberufung des Bundesvorstands oder einzelner seiner Mitglieder, zur Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Beitrags- und der Wahlordnung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 9/10 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

iv) Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur behandelt werden, wenn ihr Wortlaut zusammen mit der Einladung jedem Mitglied in Textform zugesandt wurde.

v) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Handelt es sich um eine Mitgliederversammlung mit Wahlen zum Bundesvorstand, ist ein*e Versammlungsleiter*in in offener Wahl zu bestimmen, der*die für keine Posten im Bundesvorstand antreten darf. Er*sie leitet die Wahlen. Die Versammlung wählt daraufhin nach Bedarf Protokollant*innen und eine Zählkommission. Der*die Versammlungsleiter *in zeichnet gemeinsam mit einem*einer gewählten Protokollant*in das Protokoll der Sitzung. Aus dem Protokoll haben Ergebnisse von Wahlen, Positionierungen in der Aussprache, Zeit und Ort der Versammlung sowie die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hervorzugehen.

(7) Die Tagesordnung kann auf Antrag geändert werden.

(8) Anträge zur Versammlung haben dem Vorstand in Textform eine Woche vor der Versammlung zuzugehen. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder. Über nach Ablauf der Frist eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) stellt die Versammlung vor Beginn der Beratung die Dringlichkeit per Abstimmung fest.

(9) Sollten mehr als drei Anträge eingehen, wendet die Mitgliederversammlung hierüber ein Vorpriorisierungsverfahren nach der Genehmigung der Tagesordnung an (sog. Alex-Müller-Verfahren) über die Beratungsreihenfolge.

(10) Die Mitgliederversammlung kann Anträge an den erweiterten Bundesvorstand zur weiteren Behandlung verweisen.

(11) Die Mitgliederversammlung wählt den Bundesvorstand. Die Wahlen zum geschäftsführenden Bundesvorstand erfolgen geheim. Alle anderen Wahlen erfolgen per Handzeichen, soweit nicht durch ein Mitglied geheime Wahl beantragt wird.

(11) Alle Mitglieder der Bundesvereinigung sind in den Bundesvorstand wählbar. Mitglieder dürfen sowohl antreten als auch vorgeschlagen werden. Abwesende Mitglieder müssen um wählbar zu sein ihre Zustimmung in Textform vor der Eröffnung des Wahlgangs vorlegen.

(13) Sind mehrere Kandidat*innen für ein Amt aufgestellt, so ist derjenige*diejenige gewählt, der*die die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Wird dies im ersten Wahlgang

nicht erreicht, so reicht im zweiten Wahlgang (Stichwahl zwischen beiden Kandidat*innen mit höchster Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang, oder regulärer Wahlgang, bei Abwesenheit eines Gegenkandidaten) die Stimmenmehrheit.

§ 8 Der Bundesvorstand

(1) Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus: –

1. einem*einer oder zwei Vorsitzenden. Das Wahlrecht zur Bestimmung zweier Vorsitzenden übt die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung vor Aufruf des Wahlgangs aus.

vier gleichberechtigten Stellvertreter*innen: der Schatzmeister*in, der Programmierer*in, der Stellvertreter*in für Organisation und der Stellvertreter*in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Vorsitzenden sind alleine, die Stellvertreter*innen sind jeweils zu zweien vertretungsbefugt und führen die laufenden Geschäfte. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsmacht auf die jeweiligen Ressorts der Stellvertreter*innen beschränkt.

(1b) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen bei Ihrer Wahl gleichzeitig Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. Hierbei ist vor Beginn des Wahlgangs eine Erklärung zu Protokoll der Mitgliederversammlung zu nehmen. Ist diese Erklärung sachlich falsch, tritt ein Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstands während seiner Amtszeit aus der Freien Demokratischen Partei aus oder erlischt sein*ihr Mitgliederrecht in der Partei aus anderen Gründen, hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl der betroffenen Position einzuberufen. Eventuelle Kooptierungen oder vergleichbare Entsendungen in Organe und sonstige Gremien der Freien Demokratischen Partei darf der*die Betroffene mit Ende der Mitgliederrechte in der FDP für den Verein nicht mehr wahrnehmen. Er*sie hat sich gegebenenfalls um eine Vertretung zu bemühen, die die Mitgliederrechte der FDP besitzt. Kommt er*sie dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Bundesvorstand ermächtigt Maßnahmen nach § 4 (2) dieser Satzung zu ergreifen.

(2) Der Bundesvorstand besteht weiter aus: -

einem*einer Schriftführer*in, der*die mit der Anfertigung des Protokolls der Bundesvorstandssitzungen beauftragt ist.

bis zu 6 Beisitzer*innen. Es können ihnen spezifische Aufgabenbereiche zugewiesen werden können.

(3) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Die Tätigkeit des Bundesvorstands erfolgt ehrenamtlich.

(5) Vorstandsbeschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der anwesenden Bundesvorstandsmitglieder zu fassen. Bei Parität entscheiden der*die Vorsitzende. Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll muss von dem*der Schriftführer*in nach jeder Bundesvorstandssitzung innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern der Liberalen Vielfalt in Textform zugesandt werden. Ist nach § 8 (1) Nr. 1 das Wahlrecht zur Wahl zweier Vorsitzenden ausgeübt worden, entscheidet nicht mehr der*die Vorsitzende bei Parität, sondern ein gestellter Antrag gilt bei Parität als abgelehnt.

(6) Der Bundesvorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(7) Der Bundesvorstand kann per Vorstandsbeschluss Mitglieder der Liberalen Vielfalt e.V. für die Bundesfachausschüsse der FDP empfehlen.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt die Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des Landesvorstandes.

§ 9 Der erweiterte Bundesvorstand

1. Der erweiterte Bundesvorstand besteht aus -

einem*einer Landesvorsitzenden jeder Landesvereinigungen.

Mitgliedern des Bundesvorstandes, die der Bundesvorstand entsendet. Der Bundesvorstand entsendet diese Mitglieder per Vorstandsbeschluss, wobei der geschäftsführende Bundesvorstand zu bevorzugen ist.

(2) Der Erweiterte Bundesvorstand kontrolliert den Bundesvorstand zwischen den Mitgliederversammlungen. Er berät und entscheidet über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen, die von der Mitgliederversammlung nicht entschieden werden.

(3) Die Mitglieder des erweiterten Bundesvorstandes können bei Abwesenheit einen*eine Stellvertreter*in ernennen. Bei Mitgliedern des Bundesvorstandes muss die Vertretung ebenfalls Mitglied des Bundesvorstands sein. Sind die Landesvorsitzenden abwesend, muss die Vertretung Mitglied des entsprechenden Landesvorstands sein.

(4) Der Erweiterte Bundesvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er wird mit einer Frist von zwei Wochen von den Bundesvorsitzenden unter Vorschlag einer Tagesordnung einberufen. In Fällen außergewöhnlicher Dringlichkeit kann diese Frist auf bis zu 48 Stunden verkürzt werden.

(4) Auf Beschluss des Bundesvorstands, auf Antrag zweier Landesvereinigungen oder auf Antrag von 6 seiner stimmberechtigten Mitglieder muss unverzüglich eine Sitzung des Erweiterten Bundesvorstands einberufen werden.

(5) Der Erweiterte Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Anträge kann jedes Mitglied des erweiterten Bundesvorstands stellen. Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht zwei Mitglieder widersprechen.

(6) Der erweiterte Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Nimmt er dieses Recht nicht wahr, gilt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Rechnungsprüfer*innen

Der Verband hat zwei Rechnungsprüfer*innen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahren gewählt werden und dem Bundesvorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes mindestens einmal jährlich und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 11 Ombudsmitglied

Der Verband hat die Möglichkeit ein Ombudsmitglied, das an Sitzungen des Bundesvorstands ohne Stimmrecht teilnehmen kann von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählen. Das Ombudsmitglied prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung durch den Bundesvorstand und legt hierzu bei jeder Bundesmitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Es führt eine fortlaufende Beschlusssammlung, in die jedes Mitglied Einsicht nehmen kann. Das Ombudsmitglied darf kein anderes Wahlamt nach der Bundessatzung der Bundesvereinigung LIBERALE VIELFALT e.V. oder nach den Landessatzungen der Landesvereinigungen innehaben. Es kann bei Konfliktfällen innerhalb des Verbands die Schlichtung übernehmen. In diesen Fällen orientiert sich das Ombudsmitglied am Code of Conduct der Bundesvereinigung.

§ 12 Datenschutzbeauftragte*r .

(1) Der Bundesverband Liberale Vielfalt e.V. benennt eine natürliche Person zum/zur Datenschutzbeauftragten. Die Benennung i.S.v. Art. 37 DSGVO erfolgt per Wahl durch die Mitgliederversammlung für eine regelmäßige Dauer von drei Jahren. Der/Die Datenschutzbeauftragte nimmt die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten i.S.v. Art. 39 DSGVO betreffend den Bundesverband sowie seiner Untergliederungen wahr.

(2) Das Amt des/der Datenschutzbeauftragten ist unvereinbar mit anderen Wahlämtern nach dieser Satzung sowie dem Stimmrecht im Bundesvorstand oder im erweiterten Bundesvorstand.

(3) Die Amtszeit des/der Datenschutzbeauftragten endet durch Rücktritt aus freien Stücken, Abberufung oder Wahl eines/einer neuen Datenschutzbeauftragten. Der Rücktritt wird vom/von der Datenschutzbeauftragten in Textform gegenüber dem erweiterten Bundesvorstand erklärt und wird mit Zugang der Erklärung, jedoch nicht vor einem etwaigen in dieser Erklärung genannten späteren Zeitpunkt, wirksam. Die Abberufung erfolgt nach dem Verfahren für die Abberufung von Bundesvorstandsmitgliedern nach § 7 Artikel 5 Absatz 3 und ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen zulässig. Die Wahl eines/einer neuen Datenschutzbeauftragten ist erst zulässig, nachdem die Amtszeit des vorherigen Datenschutzbeauftragten die regelmäßige Dauer überschritten oder geendet hat.

(4) Der erweiterte Bundesvorstand kann für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Person kommissarisch zum Datenschutzbeauftragten ernennen, wenn die Amtszeit des bisherigen Datenschutzbeauftragten unerwartet zwischen zwei Mitgliederversammlungen endet.

(5) Alle Organe des Verbandes sind zur Kooperation mit dem Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Der Datenschutzbeauftragte ist zu den Sitzungen des Bundesvorstandes und des erweiterten Bundesvorstandes einzuladen und auf diesen anzuhören. Der Datenschutzbeauftragte berichtet nach eigenem Ermessen gegenüber der Mitgliederversammlung über relevante Aspekte seiner Arbeit.

§ 13 Untergliederungen

1. Die Bundesvereinigung LIBERALE VIELFALT e.V. hat das Recht, Untergliederungen wie Landesverbände zu gründen, bzw. deren Gründung voranzutreiben. Den Antrag auf Gründung eines neuen Landesverbandes müssen sieben Mitglieder stellen, die im gleichen Bundesland leben. Sie haben dem Antrag eine Einladung zur konstituierenden Landesmitgliederversammlung sowie einen dieser Einladung beigefügten Satzungsentwurf zur Entscheidung des Bundesvorstands vorzulegen. Die Satzung der Landesverbände muss als Gebiet des Bundeslandes benennen. Sie muss ferner Bestimmungen nach § 57 und § 58 BGB und über die Gründung von Bezirks-, Kreis-, Stadt-, und Ortsverbänden enthalten. Über den Antrag kann sowohl der Bundesvorstand als auch eine Mitgliederversammlung entscheiden. Der Antrag hat in Textform vorzuliegen.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung

(1) Über die Auflösung der Bundesvereinigung LIBERALE VIELFALT e.V. kann nur die Mitgliederversammlung beschließen, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Annahme des Beschlusses über die Auflösung ist eine Mehrheit von 9/10 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Friedrich-Naumann-Stiftung zur Förderung der Gleichstellung von Deutschen mit Migrationshintergrund, Spätaussiedlerhintergrund und deutsch-jüdischem Hintergrund.

§ 16 Fördermitgliedschaft

(1) Fördermitglied der Bundesvereinigung LIBERALE VIELFALT e.V. kann jede natürliche Person werden, die die Grundsätze des Verbandes anerkennt und einen jährlichen Förderbeitrag entrichtet.

(2) Die Fördermitgliedschaft ist beim Bundesvorstand oder den Landesvorständen der Landesvereinigungen, in denen die Antragsstellende Person wohnhaft ist, zu beantragen. Es gilt § 3 dieser Satzung.

(3) Fördermitglieder erwerben kein Stimmrecht.

(4) Für die Beendigung der Fördermitgliedschaft gilt § 4 dieser Satzung.

(5) Für die Beträge der Fördermitglieder gilt § 5 dieser Satzung. Sie werden ebenso in der Beitragsordnung geregelt.

§ 17 Ergänzende Regelungen

Für die in dieser Satzung nicht geregelten Sachverhalte gilt sinngemäß die Satzung der Bundesvereinigung LIBERALE VIELFALT e.V. inklusive deren Geschäftsordnungen .

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Sie wurde am 26.11.2022 in Offenbach am Main beschlossen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Julian Barazi', with a horizontal line extending to the right.

Julian Barazi, Mexico Stadt, 03.05.202: